

# RS Vwgh 1992/4/29 88/17/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §2 Abs3 Z3;

EStG 1972 §23 Z1;

GewStG §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0049 E 30. Mai 1989 RS 3

## Stammrechtssatz

Ein Betrieb ist die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit. Die Bewahrung und Verbreitung einer religions-philosophischen Überzeugung kann für sich allein nicht Betrieb sein. Sie könnte nur Anlaß, Motivation oder

Zielbestimmung von Tätigkeiten sein, die einen Betrieb iSd gegebenen Definition darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170184.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)